Stadt Füssen



Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Füssen (Wasserabgabesatzung – WAS-) vom 16. Dezember 2020

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn.1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Füssen folgende Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung vom 25.11.2014, zuletzt geändert zum 28.11.2017:

§ 1 Änderung der Satzung

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

>>Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung<<

2. § 10 Abs. 3 WAS erhält folgende Fassung:

>> (3) wird aufgehoben<<

3. § 19 Abs. 1 a und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

- >> (1a) wird aufgehoben
 - (4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.<<

4. § 19 a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

- >>§ 19 a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler
- (1) Die Stadt setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.



Stadt Füssen



- (2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktionen betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.<<

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den 16. Dezember 2020 STADT FÜSSEN

> Maximilian Eichstetter Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Niederlegung im Bürgerbüro der Stadt Füssen vom 07.01.2021 – 21.01.2021 amtlich bekannt gemacht. Die Niederlegung wurde durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der "Allgäuer Zeitung" am 05.01.2021 bekannt gemacht.

Füssen, den 22. Januar 2021

STADT FÜSSEN

Peter Hartl Hauptamtsleiter

